

Bedingungen zur Vereinbarung für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auf Grundlage des §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Abwicklung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach Ä§ 14a EnWG erfolgt im Namen und Auftrag der RheinNetz GmbH. Die RheinNetz GmbH hat die Aggerenergie GmbH mit der Erbringung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Dienstleistungen beauftragt.

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten (Anlagenleistung grundsätzlich $\geq 4,2$ kW):

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung

Die Meldung der technischen Daten zu der jeweiligen steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt über gesonderte Formulare bzw. Online-Portale.

Die Anwendung der netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a EnWG ist ausschließlich auf in der Niederspannung angeschlossene Anlagen beschränkt.

Voraussetzung für die Durchführung dieser Vereinbarung durch den Netzbetreiber ist, dass eine Netznutzungsregelung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Lieferant für die betroffene Marktlotation besteht.

Der Betreiber zahlt für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen die Sonderentgelte nach Maßgabe der geltenden unter www.rheinnetz.de veröffentlichten Preisblätter. Es kommen jeweils die für das gewählte Modul geltenden reduzierten Netzentgelte zur Anwendung.

Die Steuerung kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen. Zur Durchführung der Steuerungshandlungen kann sich der Netzbetreiber Dritter bedienen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden und entgangenen Gewinn, die dem Betreiber infolge ordnungsgemäß durchgeführter Steuerungshandlungen entstehen. Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV bleibt unberührt.

Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

Ändern sich die bei Inbetriebnahme bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden wir die Regelungen den geänderten Vorgaben entsprechend anpassen und ggf. in eine gesonderte Vereinbarung überführen. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und auf ihm beruhender Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Modul 1: (Pauschale Reduzierung des Netzentgelts)

Für Modul 1 ist kein separater Zähler notwendig. Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird nur einmal je Zähler bzw. Stromvertrag - unabhängig von der Anzahl der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen - ausbezahlt. Bei einem unterjährigen Wechsel wird die Netzentgeltreduzierung tagesscharf abgerechnet. Alle Kunden in der Niederspannung können dieses Modul wählen.

Modul 2: (Reduzierung des Arbeitspreises des Netzentgelts)

Für dieses Modul ist zwingend ein separater Zähler für den Stromverbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) notwendig. Die Höhe der prozentualen Netzentgeltreduzierung ist verbrauchsabhängig. Das normale Netzentgelt wird um 60% reduziert. Dieses Modul kann nur durch Kunden gewählt werden, die keine registrierende Leistungsmessung haben. Berechtig zur Teilnahme sind somit üblicherweise Haushalts- und kleine Gewerbekunden in der Niederspannung.

Modul 3: (pauschale Reduzierung, ergänzt durch einen nach Zeitzonen unterteilten Arbeitspreis)

Modul 3 ist nur mit einem intelligenten Messsystem nutzbar. Sollte Ihre Anlage noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein, können Sie die vorzeitige Ausstattung über das Formular Bestellung einer vorzeitigen Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem bestellen. Wie bei Modul 1 erfolgt eine pauschale Reduzierung, ergänzt durch einen nach Zeitzonen unterteilten Arbeitspreis. Modul 3 ist nicht in der Grundversorgung verfügbar und kann nur in Kombination mit Modul 1 gewählt werden.

Wechsel zwischen Modulen

Ein Wechsel zwischen den Modulen kann ausschließlich über den Lieferanten erfolgen, da der Kunde die offizielle MAKO (Marktanpassungs- und Kooperationsordnung) durchlaufen muss. Die erste Anmeldung für reduzierte Netzentgelte beim Netzbetreiber erfolgt durch das Installationsunternehmen, während der Netzbetreiber selbst keine Wechsel vornimmt.

Zuständiger Dienstleister	für die Städte/Gemeinden	E-Mail	Telefon
AggerEnergie GmbH	Engelskirchen, Gummersbach, Marienheide, Morsbach, Overath, Reichshof, Wiehl, Waldbröl Bergneustadt (ausser OT "Auf dem Dümpel") Meinerzhagen (nur Teile der OT Buntelichte und Sundhellen) Drolshagen (nur OT Lüdespert)	zaehlertechnik-strom@aggerenergie.de	